

## *Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen LiLaLaune Kids und dem Model*

### **1. Allgemeines**

Die nachfolgenden Bedingungen sollen die Rechtsbeziehungen zwischen dem Model, der Agentur und jeweiligen Kunden verbindlich regeln, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Die genannten Parteien sollen dabei vor branchenunüblichen Erwartungen und Forderungen geschützt werden.

#### **1.1. Gebühren**

Die Agentur erhebt für das erste **Fotoshooting** in den Agenturräumen ein Honorar von 50,00 EUR. Eine Aktualisierung/ ein Folgeshooting ist kostenlos.

Zusätzlich erhebt die Agentur eine Anmeldegebühr in Höhe von 10,00 EUR pro Kind (ab 3 Jahren) bei **Erstanmeldung**.

In den Folgejahren, jeweils zum **15. Januar**, wird eine Jahrespauschale von 25,00 EUR pro Kind fällig, die per Überweisung oder Paypal an die Agentur zu zahlen ist.

Die Pflichten der Agentur beginnen jeweils erst mit Zahlung der Gebühren.

(Für den Bereich Norddeutschland fallen pro Shooting 50,00 EUR an sowie 25,00 EUR pro Jahr an die Agentur)

### **2. Sedcard / Bildmaterial**

(1) Die Agentur führt für die Vermittlung eine Kartei, sogenannte Sedcards, mit persönlichen Daten (Wohnort, Körpermaße, Besonderheiten etc.) des Models. Um die Sedcard auf dem neuesten Stand zu halten, verpflichtet sich das Model bei Bedarf – ca. alle 3 Monate – seine Daten zu aktualisieren (Änderungen der Körpermaße etc.) und ein aktuelles Foto an die Agentur per E-Mail zu übersenden.

(2) Die Agentur kann bei fehlenden aktuellen Daten und Bildern die Vermittlung unverzüglich einstellen.

(3) Das Model erhält die besten 5 Bilder in der Auflösung 20×30 cm, 150dpi per Mail. Das Model kann auf eigenen Wunsch alle weiteren Bilder aus dem Fotoshooting per Downloadlink bestellen. Diese Zusatzleistung kostet 25,00 EUR und ist an den jeweiligen Fotografen zu zahlen.

(3a) Es ist dem Model nicht gestattet, Bildmaterial, welches durch die Agentur produziert wurde, an andere Modelagenturen für deren Arbeit weiterzuleiten. Das Bildmaterial darf ausschließlich für den privaten Gebrauch genutzt werden.

(4) Die Agentur entscheidet, wann neue Aufnahmen von dem Model gemacht werden. Bis dahin verpflichtet sich das Model – wie in Punkt (1) genannt – die Agentur über Aussehen und Maße auf dem Laufenden zu halten.

### **3. Vermittlungsgarantie**

(1) Die Agentur gibt keine Garantie für die erfolgreiche Vermittlung des Models. Auf die Auswahl und Entscheidungen des Kunden kann die Agentur keinen Einfluss nehmen. Das Model kann durch aktuelle Daten und Fotos zu einer erfolgreichen Vermittlung beitragen.

(2) Die Agentur verpflichtet sich, das Model bei allen passenden Anfragen – und insofern sie den Eindruck hat, dass Daten und Fotos aktuell sind – dem Kunden vorzuschlagen und zum Erfolg der Vermittlung beizutragen.

### **3.1. Buchungsgrundlagen**

(1) Die Agentur gibt Erklärungen gegenüber dem Kunden im Namen und im Auftrag des Models ab. Ebenso unterzeichnet die Agentur im Auftrag des Models Verträge mit Kunden und schließt Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Als Kunde gilt derjenige, der bei der Agentur bucht, soweit nicht ausdrücklich bei der Buchung etwas anderes vereinbart wird.

(2) Die Abrechnung für vermittelte Aufträge erfolgt ausschließlich zwischen dem Model und der Agentur. Eine Abrechnung zwischen Model und Arbeitgeber findet nicht statt. Ferner ist es dem Model untersagt auf eigene Faust Honorare beim Kunden einzufordern. Honorarforderungen des Models werden spätestens zwei Wochen nach Auszahlung des Auftraggebers an die Agentur von dieser verrechnet. Das Model erklärt sich bereit, dass die Agentur Forderungen bei dem Auftraggeber geltend macht.

(3) Direktbuchungen unter Umgehung der Agentur sind unzulässig.

(4) Für die Vermittlung und Betreuung erhält die Agentur eine Provision bzw. ein Service Fee. Dieses beträgt, soweit nicht anders vereinbart, 20% des jeweiligen, zwischen der Agentur und dem Arbeitgeber ausgehandelten Honorars für das Model.

(5) Sofern keine anderslautende Bestimmung besteht, arbeitet das Model als selbständiger Unternehmer und versteuert seine Honorare selbst. Das Model verpflichtet sich, selbst einen Steuerberater zwecks Abgabe entsprechender Erklärungen zu Rate zu ziehen.

### **4. Nutzung für Selbstdarstellungen und Eigenwerbung**

(1) Es gilt als vereinbart, dass die Agentur, die im Rahmen von Buchungen entstandenen Produkte (wie Fotografien, Videos, etc.), des gebuchten Models, ohne Entgelt, zum Zwecke der Eigenwerbung im Auftrag des Models verwenden darf (insbesondere für Model-Sedcards und Internetpräsenz des Models). Sofern keine anders lautende Vereinbarung besteht, darf dies ausschließlich mit lesbarer Namensnennung des Kunden geschehen.

(2) Dem Model ist es nicht gestattet, die im Rahmen der Buchungen entstandenen Fotos und Videos über den privaten Gebrauch hinaus zu verwenden. Das öffentliche Zugänglichmachen in sozialen Netzwerken (z.B. Twitter, Facebook) ist nur dann gestattet, wenn eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden vorliegt. Ansonsten darf das Model öffentliche Postings des Kunden oder der Agentur teilen. Es ist dem Model untersagt am Set mit dem Handy oder einer Kamera zu fotografieren und diese Bilder anschließend in sozialen Netzwerken zu posten.

Sollte das Model dennoch Bilder posten und dem Kunden hierdurch ein nachweislicher Schaden entstehen, haftet das Model.

### **5. Jugendarbeitsschutz und Agenturarbeit**

(1) Das Model verpflichtet sich – insofern es das 3. Lebensjahr vollendet hat – die von der Agentur überreichten Anträge zur Anmeldung bei der Bezirksregierung, auszufüllen und zeitnah der Agentur einzureichen. Sollte der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Anmeldung bei der Agentur nicht vorliegen, wird die Sedcard durch die Agentur ohne weitere Ankündigung gelöscht.

(2) Ohne die entsprechenden Anträge für die Bezirksregierung Düsseldorf darf die Agentur Kinder ab 3 Jahren nicht vermitteln. Die Erziehungsberechtigten des Models tragen dafür Sorge, sich selbst ab dem 3. Lebensjahr bei der Agentur zu melden und den entsprechenden Antrag anzufordern.

(3) Die Genehmigungen sind immer bis zum 03. April eines jeden Jahres gültig. Spätestens ab dem 04. April muss das Model der Agentur den Antrag erneut mit aktuellen Unterschriften eingereicht haben.

(4) Die Stempel und Unterschriften auf den entsprechenden Anträgen dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung bei der Bezirksregierung nicht älter als 3 Monate sein. Das Model schickt die Unterlagen ausschließlich an die Agentur. Es ist nicht gestattet, selbst Unterlagen an die Bezirksregierung zu übermitteln.

## **6. Exklusivität und Kündigung**

(1) Das Model erklärt sich einverstanden ein volles Jahr ab Beginn der Zusammenarbeit mit der Agentur zusammen zu arbeiten. Insofern keine besonderen Umstände vorliegen, kann die Zusammenarbeit binnen dieser Zeit nicht gekündigt werden. Die Agentur kann den Vertrag jedoch dann außerordentlich kündigen, wenn das Model den unter Punkt 5 genannten Pflichten nicht nachkommt.

(2) Unter besonderen Umständen kann die Zusammenarbeit auch innerhalb des ersten Jahres aufgehoben werden. Besondere Umstände finden insbesondere dann Anwendung, wenn Krankheitsfälle vorliegen, das Model bei den Produktionen ängstlich reagiert und nicht mitwirken möchte oder die beruflichen Umstände der Eltern eine Vertragserfüllung nicht mehr zulassen.

(3) Findet bis zum 03. Januar des neuen Jahres keine Kündigung statt, verlängert der Vertrag sich automatisch und kann ab dann jederzeit von beiden Seiten gekündigt werden. Die Jahresgebühr von 25,00 EUR pro Kind wird dennoch zum 15. Januar fällig und bei einer Kündigung im laufenden Geschäftsjahr auch nicht zurück erstattet.

## **7. Haftung (Kunde, Model, Agentur)**

Eine Gewährleistung für ein bestimmtes Ergebnis ihrer Leistungen und der Leistungen der vermittelten Personen übernimmt die Agentur nicht. Insbesondere haftet LiLaLaune Kids nicht für Verluste, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder für alle sonstigen Folgeschäden. Ebenso wenig haftet LiLaLaune Kids, wenn sie aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen an der zeitgerechten oder sachgemäßen Erfüllung von in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen auf irgend eine Weise gehindert wird.

LiLaLaune Kids haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sofern es die Leistungen der LiLaLaune Kids Kindermodelagentur selbst betreffen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Die LiLaLaune Kids Kindermodelagentur selbst übernimmt grundsätzlich keinerlei Schadensersatz bei Verletzungen und Unfällen von Models, Kunden und Dritten. Eben sowenig haftet LiLaLaune Kids bei Beschädigung oder Verlust von Dingen dieser Personen.

Weitergehende Ansprüche richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Models sowie seiner Agentur aus jedwedem Rechtsgrund ist auf das zweifache Gesamthonorar beschränkt, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **8. Krankheit des Models**

Sollte das Model unmittelbar vor dem Auftrag erkranken, ist diese Tatsache der Agentur umgehend per E-Mail, SMS oder Telefon mitzuteilen, damit entsprechend Ersatz besorgt werden kann. Das Model haftet nicht für etwaige dadurch entstehende Verzögerungen des Kunden. Ebenso verpflichtet sich das Model nicht, dem Kunden ein Attest vorzulegen oder gar für einen entstandenen Schaden zu haften.

### **8.1. Fehlende Mitarbeit am Set**

Für den Fall, dass das Model am Tag der Produktion nicht mitarbeitet und der Kunde seine gewünschte Aufnahme dadurch nicht erhält, haftet weder das Model noch die Agentur.

Ferner sind dem Model die entstandenen Fahrtkosten durch den Kunden zu erstatten. Die Abrechnung dieser Kosten findet – insofern im Vorfeld nicht anders vereinbart – ausschließlich durch die Agentur statt.

## **9. Schlussbestimmungen**

Zwischen den Parteien dieser Buchungsbedingungen, Agentur, Model und Kunde, findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Buchung im Zusammenhang mit Nutzungsrechten ist der Sitz der Agentur, Oberhausen.

Gerichtsstand für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Kunden und Models /  
vermittelte Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland ist Oberhausen als Sitz der  
LiLaLaune Kids Kindermodelagentur e.Kfr..

LiLaLaune Kids Kindermodelagentur e.Kfr.  
Allgemeine Geschäftsbedingungen / Stand: 2016